

Beitragsordnung des TTC Waldershof e.V.

§1 Grundsatz

1. Der Vorstand des TTC Waldershof e.V. hat am 06.06.2026 gemäß §7 Ziffer 2c der Satzung mit Zustimmung der Mitglieder bei der Versammlung die Neufassung der nachfolgenden Beitragsordnung beschlossen.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen bei der Beitragserhebung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und kann auf der Homepage des TTC Waldershof e.V. eingesehen und ausgedruckt werden.
3. Die festgesetzten Beträge einer Beitragsänderung werden zum nächsten Quartal erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Diese Beitragsordnung ist für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§2 Beiträge - Beitragsstruktur

1. Beitragsklassen - Beitragshöhe pro Jahr:
 - 01 Jugendliche: 96 €
 - 02 Erwachsene über 18 Jahre: 96 €
 - 03 Ehrenmitglieder: frei
 - 04 Familienbeitrag mit Kindern: 160 €
 - 07 Verminderter Mitgliedsbeitrag: 48 €
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Der Familienbeitrag gilt für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften sowie deren Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Anzahl der Kinder ist dabei unerheblich. Volljährige Kinder fallen nicht mehr unter den Familienbeitrag, es sei denn, sie befinden sich in Ausbildung (Nachweis erforderlich) und haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.
4. Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gelten als Rentner und sind zur Inanspruchnahme des verminderten Mitgliedsbeitrags berechtigt. Bei jüngeren Mitgliedern, die diesen Rentnerstatus vorzeitig in Anspruch nehmen möchten, genügt ein einmaliger Nachweis. Beitragsermäßigungen für Arbeitslose sowie Schwerbehinderte (GdB mind. 50 %) werden gegen jährlichen Nachweis gewährt.
5. In Fällen sozialer Härte, bei einkommensschwachen Mitgliedern in Ausbildung oder besonderen Lebenslagen sowie bei anderen gewichtigen Gründen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied befristet oder unbefristet Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages in

Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Nachweise fordern.

6. Ein Probetraining bis zu vier Einheiten ist kostenlos. Erfolgt danach kein Eintritt in den Verein, ist jede weitere Teilnahme zu untersagen.
7. Bei Neueintritt in den Verein wird der Erstbeitrag im darauffolgenden Quartal fällig.
8. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere wenn diese Auswirkungen auf die Einordnung in die Beitragsklassen haben.
9. Für zusätzliche Sportangebote und Veranstaltungen (Sportkurse, Ausflüge, Trainingslager, etc.) können gesonderte Gebühren oder einmalige Sonderzahlungen verlangt werden.

§3 Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) im ersten Monat eines Quartals für das entsprechende Vierteljahr vom Girokonto der Mitglieder abgebucht.
2. Die regulären Kosten des Zahlungsverkehrs (Bankgebühren für den Einzug) trägt der Verein. Zusätzliche Kosten des Lastschrifteinzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (insbesondere Rücklastschriftgebühren aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), sind vom Mitglied zu tragen und werden zusammen mit dem Beitrag eingezogen.

§4 Beitragsrückstände und Mahnwesen

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung bis spätestens zwei Monate nach dem Bankeinzug nicht nach, gerät es in Höhe des Beitrags in Zahlungsverzug.
2. Bei Zahlungsverzug leitet der Verein das Mahnverfahren ein. Mahnungen erfolgen in Textform. Dem Mitglied wird bei der ersten Mahnstufe eine Mahngebühr von 5 €, bei der zweiten Mahnstufe von 10 € in Rechnung gestellt.
3. Bleibt das Mahnverfahren erfolglos, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung von der Mitgliederliste zu streichen. Die durch den Zahlungsverzug und die Einleitung von Folgemaßnahmen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§5 Vereinskonto

Das offizielle Konto des Vereins für Beitragszahlungen und Gebühren ist:

IBAN: DE73 7706 9764 0001 8968 65

BIC: GENODEF1KEM

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Versicherung und Haftungsausschluss

1. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes BLSV.
2. Die Benutzung der zugänglichen Turnhalle außerhalb der Trainingszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Sachen von Personen, die in den von ihr benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
4. Über zurückgelassene Sachen darf der Verein verfügen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen abgeholt werden.

§7 Mitteilungspflichten und Datenänderungen

1. Wichtige Änderungen wie Namensänderungen, Wohnortwechsel und Bankverbindungsdaten müssen dem Verein schnellstmöglich in Textform mitgeteilt werden.
2. Kommt ein Mitglied dieser Meldepflicht nicht nach, so trägt es die Kosten für notwendige Nachforschungen durch den Verein.

§8 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt nach Eintrag des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Sie ist den Mitgliedern durch Aushändigung, Email oder auf der Homepage umgehend bekannt zu machen.